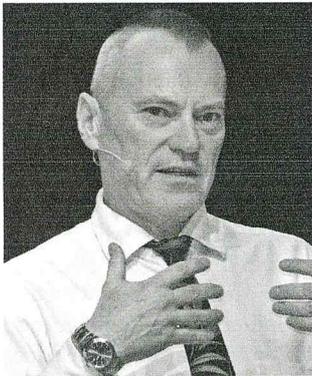


Editorial



Bernd Kuckenburg

Ehe als Rechtsinstitut oder Herz und Schmerz

Liebe Kolleginnen und Kollegen, »Drum prüfe, wer sich ewig bindet, ob sich das Herz zum Herzen findet. Der Wahn ist kurz, die Reu' ist lang« (Schiller: Das Lied von der Glocke).

Bekannt ist, dass die Willenserklärung zur Eheschließung die Willenserklärung ist, die mit den meisten Rechtsfolgen behaftet ist.

Es kann aber bezweifelt werden, ob die »von Glückshormonen benebelten« Vertragsparteien die diversen Rechtsfolgen dieses Vertragsabschlusses bedenken!

Beispiele aus der jüngeren Rechtsprechung zeigen, dass eine rechtliche und wirtschaftliche Eheschließungsberatung geboten ist, weil die Ehe über eine menschlich/soziale Verbindung der Partner deutlich hinausgeht.

So weist das OLG Frankfurt, Beschl. v. 12.07.2019 – 4 UF 123/19, FuR 2019, 654, darauf hin, dass der Anspruch auf Trennungunterhalt nicht voraussetzt, dass Beteiligte vor der Trennung zusammenziehen und zusammenleben bzw., dass es zu einer Verflechtung der wechselseitigen Lebenspositionen und zu einer inhaltlichen Verwirklichung der Lebensgemeinschaft kommt.

Eine sozioökonomische Lebensgemeinschaft ist somit nicht Voraussetzung für den Trennungunterhaltsanspruch.

Aber auch die Parteien einer Scheinehe bedenken nicht die Konsequenzen des Eheschlusses. Die Trennungunterhaltsverpflichtung wurde bereits angesprochen. Dies mag denjenigen Ehepartner nur tangieren, der von Transferleistungen lebt. Immerhin ist es nicht rechtsmissbräuchlich, die Aufhebung der Scheinehe zu begehren (BGH FamRZ 2011, 872 [873]). Lediglich mit Verfahrenskostenhilfe kann nicht gerechnet werden, weil die Rechtsverfolgung mutwillig ist (OLG Koblenz, Beschl. v. 11.12.2018 – 13 WF 969/18, FuR 2019, 673 f.):

»Denn aus der Beziehung des um Verfahrenskostenhilfe Nachsuchenden gegenüber der die Verfahrenskostenhilfe solidarisch zur Verfügung stellenden Allgemeinheit resultiert die allgemeine Verpflichtung des Einzelnen, seinen Verfahrenskostenbedarf selbstständig und eigenverantwortlich sicherzustellen.«

Auch wenn die Antragstellerin im Entscheidungsfall »nur« Leistungen nach SGB II erhält, müsse sie sich arbeitssuchend melden und insbesondere Rücklagen für das Scheidungsverfahren bilden. Ob der Senat dabei auch an das sittenwidrig erlangte Entgelt für die Scheinehe gedacht haben mag, überlasse ich der Fantasie des Lesers.

Bleiben Sie gesund!

Ihr

Bernd Kuckenburg